

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 11.11.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.01.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Theologie“ genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Theologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

- I. Allgemeine Vorschriften**
- II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung**
- III. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion**
- IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**
- V. Ehrendoktorwürde**
- VI. Gemeinsames Betreuungsverfahren**
- VII. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich;

Zweck des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Theologie der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

(2) ¹Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einer theologischen Disziplin zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in das Gesamtgebiet der Theologie einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit als Theologin bzw. Theologe.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets und angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinen Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren und vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(4) Diese Ordnung regelt ferner die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(5) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades, auch soweit dieser außerhalb des Promotionsstudiengangs Theologie in einem Promotionsverfahren an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (*Doctor theologiae*, abgekürzt: „Dr. theol.“).

(2) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. Arbeiten mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischer Arbeit oder Quellenarbeit,
- b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(3) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Theologischen Fakultät im Umfang von 24 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) zu absolvieren. ²Bei Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen. ³Können Leistungen nach Satz 1 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission auf Antrag beschließen, dass bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichtet wird.

(4) ¹Die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. ²Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen.

(5) Eine Studienleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder die Doktorandin oder der Doktorand von einer bereits angetretenen Leistung zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(6) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(7) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

(8) Über die Anrechnung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.

(9) ¹Das Promotionsstudium endet durch

a) Widerruf oder Rücknahme der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder

b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder der Doktorand

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum).

(3) Die Promotionskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten

die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a. ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

§ 5 Promotionskommission

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ³Die Mitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und Studierendengruppe sowie deren Vertreterinnen und Vertreter von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbenennung ist möglich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Promotionskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Promotionskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Promotionskommission sind darin festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionskommission sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) eingesetzt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, und dem wenigstens zwei Prüfungsberechtigte, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, angehören. ²Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer spätestens drei Monate nach Einschreibung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. ⁵Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Die Vereinbarung muss wenigstens die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten. ³Sobald die Unterschriften aller Mitglieder des Betreuungsausschusses vorliegen, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Vereinbarung im Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät einzureichen. ⁴Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung muss die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorlegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GSGG erfolgen.

§ 7 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass sie oder er diese selbstständig verfasst hat,
 - cb) dass sie oder er gegen keine Pflichten nach Absatz 3 verstoßen hat,

- cc) dass das Prüfungsrecht einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit – hierzu gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist – beachtet wurden und
- cd) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, jeweils mit einer eingebundenen Erklärung gemäß § 8 Abs. 1,
- b) ein Exemplar der Dissertation in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden,

- c) ein Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- d) gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Leistungen oder Sprachkenntnisse, von denen bei Zugang zum Studiengang die Feststellung der Zugangsberechtigung abhängig gemacht wurde,
- e) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Promotionsstudiums,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf,
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung sowie
- i) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche bzw. zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der folgenden sieben Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft, Judaistik.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes

bestimmt wird. ⁴Satz 3 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht nach Absatz 4 Satz 2 etwas Abweichendes zugelassen ist.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) ¹Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu einem Drittel des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 11 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt nach § 12 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind. ²In Ausnahmefällen bestellt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter kann nur bestellt werden, wer Mitglied einer evangelischen Kirche ist. ⁴Die Promotionskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass ein Mitglied einer anderen (nicht evangelischen) Kirche oder Konfession zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter bestellt wird, soweit diese Kirche bzw. Konfession im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist und durch die Bestellung evangelisch-theologische Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, gefördert wird. ⁵In diesem Fall werden wenigstens zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, welche Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus mindestens zwei

weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung der Kommission ergibt. ²Der Prüfungskommission müssen Vertreterinnen oder Vertreter von mindestens drei Fachgebieten der Theologie angehören. ³Abweichend von Satz 2 kann neben zwei Vertreterinnen und Vertretern theologischer Fachgebiete auch eine Vertreterin oder ein Vertreter eines für die Dissertation relevanten nicht-theologischen Fachgebiets bestellt werden. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Dissertation zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht zur Gutachterin beziehungsweise zum Gutachter oder zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden; vor Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise vor Entpflichtung erfolgte Bestellungen bleiben unberührt.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Theologischen Fakultät. ²Die Prüfungsberechtigung kann ferner Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät erteilt werden, welche einen der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ führen oder zuvor prüfungsberechtigt nach Satz 1 waren. ³In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein wenigstens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Sätzen 2 und 3 obliegt dem Fakultätsrat. ⁵Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete erteilt werden.

(2) Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 13 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter (Plagiatserkennungs-)Software darauf geprüft werden, ob sie unter Beachtung des Prüfungsrechts einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit angefertigt wurde.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der Prädikate nach § 20 Abs. 2 vorzuschlagen.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgeschlagenen Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung.

(6) ¹Für eine Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die

Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 13 Abs. 1 und 3 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Dissertation und die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

§ 16 Form der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden als Disputation oder Rigorosum durchgeführt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll die Doktorandin oder den Doktoranden zur Wahl der Form der mündlichen Prüfung beraten.

(2) ¹Prüfungssprache ist Deutsch. ²Über Ausnahmen entscheidet der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf Antrag der oder des zu Prüfenden; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 17 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan mit oder nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest; der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich dieser Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen. ⁴Dies kann auf der Grundlage eines Thesenpapiers erfolgen, das Bezüge zu anderen in der Prüfungskommission vertretenen theologischen Fächern herstellt.

(3) ¹Die Disputation dauert maximal 120 Minuten. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Absatz 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von maximal 240 Minuten möglich.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Promotionskommission haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand gründliche und fachübergreifende theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.
- (2) ¹Die Prüfung erstreckt sich über drei der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft. ²Dabei werden das Fachgebiet der Dissertation als Hauptfach über ca. 60 Minuten und zwei weitere Fachgebiete als Nebenfächer über jeweils ca. 30 Minuten geprüft; eines der Fachgebiete der Prüfung muss Systematische Theologie, ein weiteres muss Altes Testament oder Neues Testament sein.
- (3) Das Rigorosum dauert maximal 120 Minuten.
- (4) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (5) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, welche selbst in Kürze das Rigorosum absolvieren werden, können der Prüfung mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden beiwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

II. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion

§ 20 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden; zudem ist im Falle des Rigorosums eine Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ (nicht genügend) möglich.
- (3) Die Note der Dissertation ergibt sich, soweit sie sich nicht nach § 13 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,

bis einschl. 2,50 cum laude,
bis einschl. 3,00 rite.

(4) ¹Die Note der Disputation ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. ²Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer; die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ wird mit dem Zahlenwert 4 in die Berechnung einbezogen. ²Dabei wird das Hauptfach mit dem Faktor 2, die beiden Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Note des Rigorosums gilt im Übrigen die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(6) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(7) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet; ein Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn nach § 19 Abs. 5 ein Mittelwert größer 3,00 erreicht wird. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolgreiche Prüfungen in einem theologischen Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität

angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung ist stets, dass die Erstgutachterin oder der Erstgutachter auf einem Revisionsschein (**Anlage 4**) bestätigt hat, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im

Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 3) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 7 gilt entsprechend.

(9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

(10) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder

b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 6 Satz 1 eingereicht werden.

§ 24 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses sowie der Promotionsurkunde, jeweils mit einer englischen Übersetzung (**Anlage 5** und **Anlage 6**). ²Auf Antrag wird die Promotionsurkunde nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache ausgestellt (**Anlage 7**). ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare eingereicht werden, wenn

a) anstelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und

b) eine Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 10 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 23 Abs. 6. ³Bei Verstoß gegen die Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 26 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der bzw. des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer und die Gesamtnote eingetragen werden.

IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

§ 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung als ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.

²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

V. Ehrendoktorwürde

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Fakultätsrat als seltene Auszeichnung auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe) beschließen. ²Der Fakultätsrat erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. ³Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Theologischen Fakultät.

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

VI. Gemeinsames Betreuungsverfahren

§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde
oder
mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung wenigstens durch eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin

oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden.

²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

§ 30 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 10 Abs. 5.

(2) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 11 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16–19 statt; von den Bestimmungen der §§ 16–19 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 11 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Theologische Fakultät gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die

Namen der aus Göttingen zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Dissertation kann an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ⁴Für die Prüfung ist gemäß § 11 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

VII. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 33 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu.

²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt beziehungsweise die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 22/2009 S. 2085) außer Kraft.

(3) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Promotionsstudiengang Theologie eingeschrieben waren und seitdem ununterbrochen immatrikuliert sind, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 wird letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt.

Anlage 1 Studienprogramm

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“ (6 C / 2 SWS)

cc. Anstelle der Module P.Theo.041, 042 und 043 können auch entsprechende Module aus dem Angebot der Graduiertenschule GSGG absolviert werden.

b. Modulbeschreibungen

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • die einschlägigen Methoden zu überblicken, • im Hinblick auf das eigene Promotionsvorhaben relevante Fragestellungen zu konzipieren, • wissenschaftliche Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, • angemessene Methoden zu finden und anzuwenden und • sich mit Fachkolleginnen und -kollegen über ihr Vorhaben auszutauschen. Ferner gewinnen sie ein vertieftes Verständnis der jeweiligen theologischen Disziplin und ihrer Forschungsfelder.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium I</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium I	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium I				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (1. Studienjahr)	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“					
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Promotionsvorhabens und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • Teilaspekte ihrer Forschung zu präsentieren und mit anderen Doktoranden und Lehrenden zu diskutieren, • eine eigene These zu entwickeln und darzustellen und • ihr Forschungsgebiet umfassend zu überblicken. Sie erwerben ferner <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h				
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium II</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium II	2 SWS	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).		SWS einzeln
Doktorandenkolloquium II	2 SWS				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).					
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (2. Studienjahr)	Dauer 1 Semester				
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10				
Modulverantwortlicher Studiendekan					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund der (Teil-)Ergebnisse ihrer Dissertation und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, in der Diskussion mit Fachkolleginnen und -kollegen die eigenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verantworten. Ferner erwerben sie <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium III</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium III	2 SWS	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln
Doktorandenkolloquium III	2 SWS			
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (3. Studienjahr)	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> • die Konzeption und Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen und • die Möglichkeiten der Evaluation / Lernerfolgsüberprüfung. Vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Hochschullehre erwerben sie ferner die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • zur selbständigen, reflektierten Konzeption einer Lehrveranstaltung, • zur zielgruppenorientierten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie • zur Überprüfung des Lernerfolgs der Studierenden und des eigenen didaktischen Handelns. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hochschuldidaktisches Seminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).</td> </tr> </table>	Hochschuldidaktisches Seminar	Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Hochschuldidaktisches Seminar				
Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden belegen in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ihres Dissertationsprojektes einen Sprachkurs, der ihnen die Kompetenz zur vertieften Erschließung ihres Forschungsgegenstandes oder des nahen Kontextes ermöglicht. Besitzen die Studierenden bereits Kenntnisse der jeweiligen Sprache, so vermittelt ihnen der Kurs vertiefte Kenntnisse (z.B. hebräische Poesie); andernfalls sind elementare Kenntnisse hinreichend. Handelt es sich um eine neue Philologie (z.B. „Wissenschaftsfranzösisch“), tritt zudem die Ausbildung einer – vertieften – Kommunikationsfähigkeit („Sprechkompetenz“) hinzu.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie</td> <td rowspan="2" style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses</td> </tr> </table>	Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie	2 SWS	Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses	SWS einzeln
Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie	2 SWS			
Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“					
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse z.B. über <ul style="list-style-type: none"> • die institutionellen Bedingungen wissenschaftlicher Forschung, • den Aufbau und die Strukturen relevanter Organisationen und Förderprogramme theologischer und geisteswissenschaftlicher Forschung (z.B. DFG, Stiftungen), • die Organisation und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses, • grundlegende Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation. Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Forschung Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen z.B. zur <ul style="list-style-type: none"> • kompetenten Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse vor akademischem Publikum, • Abfassung eines wissenschaftlichen Aufsatzes, • sachgerechten Aufbereitung eines Themas ihres Spezialgebietes für eine wissenschaftliche Tagung, • Formulierung und Durchführung von Forschungsanträgen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h				
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)</td> <td></td> </tr> </table>	Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	2 SWS	Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)		SWS einzeln
Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	2 SWS				
Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)					
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester				
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10				
Modulverantwortlicher Studiendekan					

Anlage 2 Muster-Betreuungsvereinbarung (zu § 6 Abs. 3)

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Vorname und Name des Doktoranden / der Doktorandin:
Geburtsdatum:.....
Geburtsort:.....
Adresse:.....
E-Mail:
Arbeitstitel der Dissertation:

Mitglieder des Betreuungsausschusses (Vorname, Name, Universität):

- 1)
- 2)
- 3)

1. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

2. Der/die Doktorand/in erklärt hiermit, dass er/sie von der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Theologischen Fakultät Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums seines/ihrer Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses.

3. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der/die Doktorand/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

4. [weitere Vereinbarungen]

Unterschrift des/der Doktoranden/Doktorandin

.....

Unterschriften der Mitglieder des Betreuungsausschusses

- 1)
- 2)
- 3)

Anlage 3 Deckblatt der Dissertation nach § 23 Abs. 7

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des theologischen Doktorgrades
an der Theologischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer/in:
(Name)

Weitere Betreuer/innen:
(Namen)
.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:
.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 4 Revisionschein

Revisionschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von
Frau/Herrn
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in
bin ich einverstanden.**

.....

(Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

* Der unterschriebene Revisionschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat eingereicht.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 5 Prüfungszeugnis

a) deutsch

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die theologische Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am
in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den
Promotionsstudiengang Theologie
vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Module im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:

.....
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/des Rigorosums

Göttingen, den

.....

Die Dekanin oder der Dekan

b) englisch

University of Göttingen
Faculty of Theology

Certificate of Doctoral Examination

..... born

in.....

has completed the doctoral examination in accordance with the examination and study regulations of the doctoral degree programme in Theology of with the overall grade on.....

Modules in doctoral studies:

	credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Dissertation title

Dissertation grade:

Disputation / viva grade:

Göttingen,.....

(date)

Dean

Anlage 6 Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache

a) deutsch

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Theologische Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin oder der Dekan

b) englisch

The University of Göttingen
under President

.....

confers
through the Faculty of Theology
under Dean

.....

the academic degree of

Doctor Theologiae (Dr. theol.)

on

.....
born in

after proving his/her scientific qualifications
with the dissertation

.....

and the oral examination on,

receiving the overall assessment

.....

Göttingen,

(Seal)

(Dean)

Anlage 7 Promotionsurkunde in lateinischer Sprache

VNIVERSITAS • GEORGIA • AVGVSTA • GOTTINGENSIS

PRAESIDE • MAGNIFICA/MAGNIFICO
[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO • ORDINE • THEOLOGICO • ASSENTIENTE

DECANA/DECANO
[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM • EXIMIAM / VIRVM • EXIMIVM

[NAME]

NATAM/NATVM • DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

DOCTOREM • THEOLOGIAE
CREAVIT • ET • RENVNTIAVIT
QVAE/QVI • LEGITIMO • PROMOTIONIS • RITV
TAM • DISSERTATIONE • CVI • TITVLVS • EST

[TITEL]

CONSCRIPTA

QVAM • COLLOQVIO • EXAMINATORIO
DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

FELICITER • SVPERATO

SE • AD • RES • SCIENTIFICE • INVESTIGANDAS • VEL • TRACTANDAS
APTAM/APTVM • ATQVE • IDONEAM/IDONEVM • ESSE • PLANE • PROBAVIT

IDEOQVE • TOTVM • EXAMEN

(SVMMA • / MAGNA •) CVM • LAVDE • (/ RITE)

ABSOLVIT

GOTTINGAE • DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

DECANA / DECANVS